

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren

- Rückbau einer der zentralen Abluftreinigungsanlagen (TNV 1200 / thermische Nachverbrennung)
- Errichtung einer neuen KMA Abluftanlage (Kombination aus Elektrofilter und Gaswäsche)
- Umwandlung einer bestehenden Kochanlage in eine Heißrauchkammer und die damit verbundene Ergänzung um einen Raucherzeuger der Fa. Schröter
- Errichtung weiterer 17 Rauchkammern und 9 zusätzlicher Raucherzeuger zum Räuchern im Kaltrauchverfahren (Fa. Schröter)
- Erhöhung der maximalen Tagesleistung von 73,6 t/d auf 98,3 t/d
- Erhöhung der Menge an Ammoniak als Kältemittel von 6.200 kg auf 6.230 kg
- Anbindung der bestehenden Schröter Räucherammern 1-5 an die neue KMA Abluftanlage
- Austausch eines Schraubenverdichters der NH₃-Kälteanlage

für die Firma

Anhalter Fleischwaren GmbH
Käspersstraße 73
39261 Zerbst

vom 07.07.2022

Az.: 402.2.8-44008/21/11

Anlagen-Nr.: D0402

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 6
	2. Bauordnungsrecht	Seite 7
	3. Brandschutz	Seite 8
	4. Immissionsschutz	Seite 8
	5. Arbeitsschutz	Seite 12
	6. Abwasserrecht	Seite 13
	7. Indirekteinleitung	Seite 13
	8. Bodenschutz	Seite 16
	9. Naturschutz	Seite 17
	10. Betriebseinstellung	Seite 17
IV	Begründung	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 18
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 19
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 19
	2.2 Ausgangszustandsbericht	Seite 20
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 20
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 22
	4.1 Allgemein	Seite 22
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 23
	4.3 Bauordnungsrecht	Seite 24
	4.4 Brandschutz	Seite 25
	4.5 Luftreinhaltung	Seite 25
	4.6 Lärmschutz	Seite 28
	4.7 Gesundheitsschutz	Seite 29
	4.8 Arbeitsschutz	Seite 29
	4.9 Abwasserrecht	Seite 30
	4.10 Indirekteinleitung	Seite 30
	4.11 Bodenschutz	Seite 31
	4.12 Abfallrecht	Seite 32
	4.13 Naturschutz	Seite 32
	4.14 Betriebseinstellung	Seite 32
	<u>5. Kosten</u>	Seite 32
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 32
V	Hinweise	Seite 33
	1. Allgemein	Seite 33
	2. Bauordnungsrecht	Seite 33
	3. Brandschutz	Seite 34

4. Luftreinhaltung	Seite 34	
5. Arbeitsschutz	Seite 35	
6. Abwasserrecht	Seite 36	
7. Indirekteinleitung	Seite 37	
8. Abfallrecht	Seite 38	
9. Denkmalschutz	Seite 38	
10. Zuständigkeiten	Seite 38	
VI Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 39	
Anlagen		
Anlage 1:	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 40
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 48

Entscheidung

I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.5.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Anhalter Fleischwaren GmbH
Käserstraße 73
39261 Zerbst**

vom 01.03.2021 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 19.03.2021) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 30.06.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Räuchern von Fleischwaren mit einer Kapazität von 98,3 t/d

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**,

**Gemarkung: Zerbst,
Flur: 2,
Flurstücke: 291-292, 296-298, 409, 411 und
Flur: 30
Flurstücke: 1, 4, 5/2, 5/4, 5/6, 14/1, 14/4, 14/5, 15**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung folgender Anlagenteile:

AN 10.0 Räucherei
Erhöhung der Kapazität von 73,6 t/d auf 98,3 t/d

100 Heißrauchanlagen
BE 110.6 Schröter HR 6
Umnutzung der bestehenden Kochanlage in eine Heißrauchkammer
Anbindung der bestehenden Räucherammern HR 1 bis 5 an die neue
KMA AAIRMAXX (BE 340)

200 Errichtung und Betrieb von 17 Kaltrauchkammern
BE 210 Schröter KR Kammern 1-2
BE 220 Schröter KR Kammern 3-4
BE 230 Schröter KR Kammern 5-6
BE 240 Schröter KR Kammern 7-8
BE 250 Schröter KR Kammern 9-10
BE 260 Schröter KR Kammern 11-12
BE 270 Schröter KR Kammern 13-14
BE 280 Schröter KR Kammern 15-16
BE 290 Schröter KR Kammer 17

- 300 Nebenanlagen
BE 320 TNV 1200 Rückbau
BE 340 Errichtung und Betrieb KMA AAIRMAXX als Ersatz für BE 320
BE 360 Erweiterung der Kälteanlage durch einen zusätzlichen Kältekreislauf mit einem Kältemittel auf Glykolbasis
Erhöhung der Menge an Ammoniak als Kältemittel von 6.200 kg auf 6.230 kg
Austausch eines bestehenden Schraubenverdichters der bestehenden NH₃-Kälteanlage.

3. Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
4. Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) für das Einleiten von Abwässern aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen (Anhang 47 Abwasserverordnung (AbwV)) erteilt.

Abwasseranlagen, in die eingeleitet wird:

Abwassernetz der Schulte Umwelttechnik GmbH
als Konzessionär des Abwasserzweckverbandes (AZW) Elbe-Fläming
dann in die Elbe.

Örtliche Lage des Indirekteinleiters:

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Standort: Käspersstraße 73
39261 Zerbst

Gemarkung: Zerbst
Flur: 2 Flurstücke: 291,292,296-298,409,411,
30 1,4, 5/2, 5/4, 4/6, 14/1, 14/4, 15/5, 15.

Umfang der Einleitung vor Vermischung mit Abwässern anderer Herkunftsbereiche:

Herkunftsbereich	$\underline{Q_{h,max}}$ $\underline{m^3/h}$	$\underline{Q_{d,max}}$ $\underline{m^3/d}$	$\underline{Q_{a,max}}$ $\underline{m^3/a}$
Gesamtabwasser Anhang 47 Teil D AbwV	0,6	14,4	5.256

Die Produktionszeit der Anlage beträgt maximal 24 h/d an 365 d/a.

Folgende Probenahmestelle wird festgelegt:

Probenahmestelle des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Wasseranalytik Geschäftsbereich 6		
Abwasser Anhalter Fleischwaren GmbH (Anh. 47 D AbwV, vor Vermischung)	Messstelle: Messstellennummer:	Ablauf Rauchgaswäscher 7200327183

5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wird.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zum Räuchern von Fleischwaren am Standort Zerbst erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Termine des Beginns der Errichtung der beantragten baulichen Maßnahmen sind den zuständigen Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, die Termine der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.
- 1.7 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde schriftlich zeitnah anzuzeigen.

- 1.8 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Ausführungspläne, Ausführungsdetails) und der fortzuführenden erforderlichen Prüfung des Brandschutzes (Bauüberwachung) ergibt.
- 2.2 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.
- 2.3 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und ggf. infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind mit der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- 2.4 Sollten sich während der Bauarbeiten Erkenntnisse bezüglich verwendeter Materialien oder Lagerungsbedingungen ergeben, die von den Annahmen innerhalb der geprüften Statik abweichen, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor der Ausführung der Arbeiten geänderte Nachweise vorzulegen.
- 2.5 Noch fehlende Ausführungspläne und Ausführungsdetails sind entsprechend Planungsstand / Baufortschritt rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zu Prüfung vorzulegen.
- 2.6 Vor dem Betonieren der Sohle/Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Annahmen des Prüferingenieurs für Standsicherheit ist aktenkundig bestätigen zu lassen.
- 2.7 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.8 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbracht werden (vgl. auch Herstellerqualifikation nach DIN 18 800 Teil 7). Wird mit der Ausführung der Stahlbauarbeiten ein Betrieb beauftragt, ist dieser Nachweis von ihm erbringen zu lassen.
- 2.9 Dem Prüferingenieur für Standsicherheit sind der Baubeginn, Überwachungs- / Abnahmetermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.
- 2.10 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüferingenieurs für Brandschutz und Standsicherheit der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage der **mängelfreien Abschlussberichte** zur Bauüberwachung des jeweiligen Prüferingenieurs in Nutzung genommen werden.

- 2.11 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde / den beauftragten Prüferingenieuren die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:
- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme.

- 2.12 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.

3. Brandschutz

- 3.1 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises und unter Beachtung der sich aus der Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.

- 3.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen der wesentlichen Änderung zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. Die Brandschutzordnung ist ggf. anzupassen.

- 3.3 Bei den Zufahrten usw. ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten. Bei der Beschilderung ist die DIN 4066 zu beachten. Die Zugänglichkeit zum Grundstück ist sicherzustellen.

- 3.4 Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbauterminen für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktage (2 Wochen) vor der Ausführung den beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz mitzuteilen.

- 3.5 Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz spätestens 2 Wochen vor dem Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.

- 3.6 Vor Inbetriebnahme bzw. zu vereinbarten Terminen sind folgende Unterlagen dem beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz zu übergeben:
- von der Genehmigungsplanung abweichende Planungsunterlagen
 - Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en).

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Emissionen

- 4.1.1.1 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage erst erfolgen darf, wenn die nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen auf 14 m über Grund erhöht wurden:

- Bratwurstgrill 1
- Bratwurstgrill 2
- Kochschränke

- Durchlaufkochanlage.

4.1.1.2 Die Geruchskonzentration im Reingas der KMA- Abluftanlage AAIRMAX (QUE6) darf eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

4.1.1.3 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der KMA- Abluftanlage AAIRMAX (QUE6), ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration von 50 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

4.1.1.4 Die Emissionen an Formaldehyd KMA- Abluftanlage AAIRMAX (QUE6) dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

4.1.2 Bauliche und Betriebliche Anforderungen

4.1.2.1 Die Abluft aller bisher an die TNV 1200 angeschlossenen Räucheranlagen sowie alle neu zu errichtenden Räucheranlagen (Heiß- und Kaltrauchanlagen) ist über die KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) zu führen.

4.1.2.2 Die Räucheranlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die Abgabe von Räuchergas aus den Schröter-Räucherammern

Heißrauchanlagen:

BE 110.1, BE 110.2, BE 110.3, BE 110.4, BE 110.5, BE 110.6

Kaltrauchanlagen:

BE 210, BE 220, BE 230, BE 240, BE 250, BE 260, BE 270, BE 280, BE 290

nur möglich ist, wenn die Abgasreinigungseinrichtung KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) ihre Wirksamkeit zur Einhaltung der Emissionswerte erreicht hat.

4.1.2.3 Während des Räuchervorgangs dürfen die Heißrauchanlagen nicht geöffnet werden.

4.1.2.4 Die Abluftableitung der KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) hat in einer Höhe von mindestens 14 m über Grund zu erfolgen. Die Abluftgeschwindigkeit am Abluftaustritt hat mindestens 10,5 m/s zu betragen.

4.1.2.5 Der Säure- und Laugenverbrauch für die KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) ist durch Lieferscheine nachzuweisen. Die Lieferscheine sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.1.2.6 Die Lagerung von Säuren und Laugen hat auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

4.1.2.7 Die beim Betrieb der geänderten Räucheranlage entstehenden Abfälle sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

4.1.2.8 Produktionsabfälle sind in geschlossenen Behältern bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern.

4.1.3 Überwachung

4.1.3.1 Mit dem Hersteller der KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in Jahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen. Wartungsprotokolle sind der

für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

- 4.1.3.2 Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs sowie die Reinigung der Abluftreinigungseinrichtung haben entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4.1.3.3 Betriebsstörungen, die es erforderlich machen die Abluftreinigungsanlagen außer Betrieb zu nehmen, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 4.1.3.4 Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Darin sind mindestens die folgenden Parameter als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren:
- Datum und Uhrzeit
 - Abgasvolumenstrom (m³/h)
 - Druck der Abgasreinigungseinrichtung (Pa)
 - Frischwasserverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (m³)
 - Energieverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (kw/h)
 - Status der Anlage (in Betrieb / nicht in Betrieb)
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit (mS/cm)
 - Abschlammung, kumulativ (m³).

Die Aufzeichnungen sollen elektronisch auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

- 4.1.3.5 Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der KMA-Abluftanlage AAIRMAX (BE 340) sind zu dokumentieren. Es sind alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen (incl. Entleerung des Teeraufnahmebehälters). Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und deren Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem elektronischen Betriebstagebuch beizufügen, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.1.4 Kälteanlage

- 4.1.4.1 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Kälteanlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen. Die sicherheitstechnische Prüfung kann erst abgeschlossen werden, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind. Die Art und der Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung hat entsprechend Anhang 5 der TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen; 03. November 2021) zu erfolgen.
- 4.1.4.2 Eine Prüfung der Kälteanlage hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, spätestens jedoch alle fünf Jahre. Die Art und der Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung hat entsprechend Anhang 5 der TRAS 110 zu erfolgen.
- 4.1.4.3 Der unter Nr. 4.1.4.1 geforderte Prüfbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Kälteanlage vorzulegen.

4.1.4.4 Die Prüfberichte der unter Nr. 4.1.4.2 geforderten wiederkehrenden Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde 14 Tage nach der erfolgten Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

4.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

4.1.5.1 Zur Feststellung der unter Nr. 4.1.1 festgelegten Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage und Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

4.1.5.2 Für die Messungen ist ein Messplatz mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Der Messplatz muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Er muss so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies zu berücksichtigen.

4.1.5.3 Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung während der täglichen Reinigungsarbeiten durchzuführen.

4.1.5.4 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Messung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

4.1.5.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz der Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

4.1.5.6 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten. Der Messplan ist (mit Angabe des Messtermins) mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

4.1.5.7 Der Messplan ist entsprechend der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) zu beachten.

4.1.5.8 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der vorgenannten Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.
Der Messbericht hat der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>

4.1.5.9 Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Die nachfolgend aufgeführten Schalldaten der Einzelschallquellen entsprechend der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros öko-control vom 10.08.2021 (Berichts-Nr.: 1-20-05-323Rev01) sind umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen:

Nr. lt. Quellen- plan	Bezeichnung	Schalleistung L _w in dB(A)	Höhe in m
50-66	Abluft Anlage 1 - 17	75,0	10,2
67	Frischlufte	75,0	10,2
68	Frischlufte	75,0	10,2
69	Rauchgasreinigungsanlage	80,0	14,0
46	Tischkühler	76 (nachts)	10,0

4.2.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).

4.2.3 Der Werksverkehr ist in der kritischeren Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) auf 4 LKW-Fahr-bewegungen zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

5. Arbeitsschutz

5.1 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt sein und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

5.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

- 5.3 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind,
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
 - mindestens eine Notbehelfseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können,
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.
- 5.4 Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein.
- 5.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind betriebliche Regelungen und Anweisungen zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle bekannt zu machen, z.B. zentraler Informationspunkt, Pausenraum. Die Arbeitnehmer sind vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 5.6 Bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, ist eine Unterlage mit den erforderlichen Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) vor der Ausführung des Vorhabens zusammenzustellen.

6. Abwasserrecht

- 6.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.
- 6.2 Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend den Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung unter Nr. 7 und in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu erfolgen.

7. Indirekteinleitung

- 7.1 Alle entscheidungsrelevanten Inhalte der Indirekteinleitergenehmigung sind entsprechend im Rahmen der Katasterführung an den Abwasserzweckverband (AWZ) Elbe-Fläming zu übermitteln (TI-A, MB-Z; Indirekteinleiterkataster).

Vertragliche Regelungen

- 7.2 Die Einleitung hat in Form einer vertraglichen Regelung zwischen der Anhalter Fleischwaren GmbH und der Schulte Umwelttechnik GmbH zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde ist zu den Inhalten des Vertrages vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage in Kenntnis zu setzen.

Anforderungen an das Abwasser

- 7.3 Die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 47 Teil B AbwV sind einzuhalten.

Anforderung vor Vermischung

7.4 Das Abwasser muss vor Vermischung folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Überwachungswert Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe mg/l
Arsen	0,05
Cadmium (Cd)	0,005
Quecksilber (Hg)	0,003
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	0,05
Nickel (Ni)	0,05
Kupfer (Cu)	0,05
Blei (Pb)	0,02
Zink (Zn)	0,2
Thallium Tl)	0,05
Sulfid, leicht freisetzbar)	0,1

7.5 Wenn aus den Ergebnissen der behördlichen Probenahme und der betrieblichen Eigenüberwachung hervorgeht, dass einzelne Parameter über einen Überwachungszeitraum von mindestens zwei Jahren nicht nachweisbar sind, so kann die Anhalter Fleischwaren GmbH auf Antrag den Umfang der Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde unter Vorlage entsprechender Nachweise überprüfen und ggf. anpassen lassen.

Probenahmestelle

7.6 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung ist eine der DIN 38402-11 entsprechende Probenahmestelle einzurichten.

7.7 Die Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit,
- Waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- Ausreichende Beleuchtung und ein Stromanschluss (220 VZ16 A),
- Kennzeichnung der Probenahmestellen vor Ort mit einem Schild mit folgenden Angaben:

Probenahmestelle des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Wasseranalytik Geschäftsbereich 6		
Abwasser Anhalter Fleischwaren GmbH (Anh. 47 D AbwV, vor Vermischung)	Messstelle: Messstellenummer:	Ablauf Rauchgaswäscher 7200327183

7.8 Die Probenahmestelle hat zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar zu sein.

- 7.9 Die Probenahmestelle ist so zu errichten, dass die Abwasserprobe des zu untersuchenden Abwasserstroms vor Vermischung mit anderen Abwässern oder am Ort des Anfalls entnommen werden können.

Personal

- 7.10 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 7.11 Während der Betriebszeiten muss ein Ansprechpartner erreichbar sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort verfügbar sein.
- 7.12 Der Ansprechpartner und seine Kontaktdaten sind der zuständigen Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu benennen. Bei Änderungen sind diese Daten unverzüglich zu aktualisieren.

Meldung von Änderungen

- 7.13 Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind der Schulte Umwelttechnik GmbH als Dienstleitungskonzessionär des Abwasserzweckverbandes Elbe-Fläming und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe, o.ä., als beantragt zum Einsatz kommen.

Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und nicht bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen

- 7.14 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht, oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. wenn Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 7.15 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis zukünftig vermieden werden kann.
- 7.16 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden. Die Untersuchungsergebnisse der zusätzlichen Abwasserüberprüfung sind nach Nebenbestimmung Nr. 7.15 der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 7.17 Muss eine Anlage bzw. Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- 7.18 Für Betrieb, Wartung sowie Stilllegung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebs, während technischer Störungen, planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. bei Stilllegung der Anlage die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung dieser Genehmigung ständig vor Ort vorliegen.

- 7.19 Stillstände der, für die Indirekteinleitung relevanten, Anlagen sind der zuständigen Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen im Vorfeld zu melden. Dies gilt u.a. auch für Betriebsferien.

Eigenüberwachung

- 7.20 Von Art und Umfang her hat die Eigenüberwachung so zu erfolgen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der betrieblichen Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen an die Indirekteinleitung sicher eingehalten werden können.
- 7.21 Die Proben der Eigenkontrolle zur Abwasserbeschaffenheit sind an der Messstelle zu entnehmen, an der auch nach Nr. 7.7 die Probenahmen der behördlichen Überwachung entnommen werden.
- 7.22 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.
- 7.23 Der Einleiter hat den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO) durchzuführen. Für die Kontrolle der relevanten Parameter ist die Anlage 2 Spalte 2 der zugehörigen Tabelle ($10 \text{ m}^3/\text{d} < Q_d < 100 \text{ m}^3/\text{d}$) anzuwenden.
- 7.24 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zuordnung zum jeweiligen Abwasserherkunftsbereich in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
- Name und Funktion des ausführenden Personals,
 - Quartalsweise Gegenzeichnung durch den Gewässerschutzbeauftragten oder einen qualifizierten und dafür bestimmten Mitarbeiter,
 - Einsatz von Hilfsstoffen entsprechend der Einleitbedingungen,
 - Analyseergebnisse der Überwachungsparameter,
 - Angaben zu besonderen Vorkommnissen (z.B. Störungen).
- 7.25 Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten. Die in das Betriebstagebuch eingetragenen Daten der Selbstüberwachung eines Kalenderjahres sind mindestens für die Dauer der nachfolgenden fünf Kalenderjahre aufzubewahren.
- 7.26 Die Berichterstattung zur Eigenüberwachung hat kalenderjährlich bis zum 31.03. für den Vorjahreszeitraum zu erfolgen und ist unter Anwendung der Formblätter des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU) bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

8 Bodenschutz

- 8.1 Sollten sich bei möglichen Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.

- 8.3 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Unter die Abfallschlüssel fallen alle mineralischen Abfälle die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten.

9 Naturschutz

Zur Vermeidung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften ist zu gewährleisten, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Beanspruchung von Vegetationsflächen erfolgt (betrifft v.a. bauzeitlich genutzte Flächen). Andernfalls bedarf es einer vorherigen Bestandsaufnahme hinsichtlich des Vorkommens gesetzlich geschützter Arten und Biotope, welche zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu vorzulegen ist. Erforderlichenfalls ist das Dokument um ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu ergänzen.

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 10.4 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Fa. Anhalter Fleischwaren GmbH betreibt auf der Grundlage der letzten Genehmigung gem. 16 BImSchG vom 28.11.2003 (Az.: 46.32-44008/0402-37/03) eine Anlage zum Räuchern von Fleischwaren mit einer Kapazität von 73,6 t/d, einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 6.200 kg Ammoniak.

Mit Datum vom 01.03.2021 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 19.03.2021) beantragte die Anhalter Fleischwaren GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung sollen nachfolgende Maßnahmen realisiert werden:

AN 10.0	Räucherei
	Erhöhung der Kapazität von 73,6 t/d auf 98,3 t/d
100	Heißrauchanlagen
BE 110.6	Schröter HR 6 Umnutzung der bestehenden Kochanlage in eine Heißrauchkammer Anbindung der bestehenden Räucherammern HR 1 bis 5 an die neue KMA AAIRMAXX (BE 340)
200	Errichtung und Betrieb von 17 Kaltrauchkammern
BE 210	Schröter KR Kammern 1-2
BE 220	Schröter KR Kammern 3-4
BE 230	Schröter KR Kammern 5-6
BE 240	Schröter KR Kammern 7-8
BE 250	Schröter KR Kammern 9-10
BE 260	Schröter KR Kammern 11-12
BE 270	Schröter KR Kammern 13-14
BE 280	Schröter KR Kammern 15-16
BE 290	Schröter KR Kammer 17
300	Nebenanlagen
BE 320 TNV 1200	Rückbau
BE 340	Errichtung und Betrieb KMA AAIRMAXX als Ersatz für BE 320
BE 360	Erweiterung der Kälteanlage durch einen zusätzlichen Kältekreislauf mit einem Kältemittel auf Glykolbasis Erhöhung der Menge an Ammoniak als Kältemittel von 6.200 kg auf 6.230 kg

Austausch eines bestehenden Schraubenverdichters der bestehenden NH₃-Kälteanlage.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Räuchern von Fleischwaren mit einer geplanten Kapazität von 98,3 t/d ist unter Nr. 7.5.1 (G/E) im Anhang 1 der 4. BImSchV und die Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 6.230 kg Ammoniak unter Nr. 10.25 (V) in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Die Anlage unterliegt demgemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Anlagen zum Räuchern von Fleischwaren sind in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aufgeführt und unterliegen somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- die Stadt Zerbst/Anhalt,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit den Fachämtern
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/West,
- das Landesverwaltungsamt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
 - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die bestehende Anlage zum Räuchern von Fleischwaren mit einer Kapazität von weniger als 75 t geräucherten Waren je Tag ist der Nr. 7.5.2 (V) im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Mit der beantragten Erhöhung der Räucherkapazität auf 98,3 t/d wird die Leistungsgrenze der Nr. 7.5.1 (G/E) im Anhang 1 der 4. BImSchV von 75 t/d erstmals überschritten.

Das Genehmigungsverfahren war somit auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV gem. § 10 BImSchG, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.02.2022 in der Volksstimme, Ausgabe Zerbst, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die

Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2022 bis einschließlich 22.03.2022 in der Stadt Zerbst/Anhalt und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus. Während der Einwendungsfrist vom 23.02.2022 bis einschließlich 22.04.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde am 17.05.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie in der Volksstimme, Ausgabe Zerbst, bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 19.05.2022 im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt nicht stattfindet.

2.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wird in der vorliegenden Form inhaltlich und formell bestätigt.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 7.5.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass in der Anlage mit nachfolgend genannte gefährlichen Stoffe gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP- Verordnung) umgegangen wird:

lfd. Nr.	Stoffname	Konzentration	Gefährlichkeitsmerkmal	Einsatzmenge/ Lagermenge	WGK
1	Nalco Biodisp. 8506 Plus	20-<25% 5- <10%	-	0,1 l/d 10 kg	1
2	Antifrogen N	22,5≤60%	H 302, H 373	10 m ³	1
3	Schaumreinigungsmittel	2,5-7,5% 0,1-0,75% 20-40% ≤2,5%	H 314, H 318	0,25 t/d 1,2 T	1
4	Maschinenreiniger sauer	10-20% 2,5-7,5%	H 314, H 318	0,25 t/d 600 kg	2
5	Nalco STABREX ST 40	5<10%	H 314, H 318	200 kg	2

Für die genannten Stoffe hat sich sowohl die stoffliche als auch die Mengenrelevanz im Hinblick auf die Bewertung der relevant gefährlichen Stoffe bestätigt, so dass die Erstellung eines AZB erforderlich ist.

Mit dem AZB soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Der AZB wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Der vorgelegte AZB orientiert sich inhaltlich an der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht.

Die Anhalter Fleischwaren GmbH plant die Erweiterung der bestehenden Anlagen zum Räuchern von Fleisch- und Fischwaren mit Erhöhung der Produktionskapazität. Dabei kommt es zur Modernisierung von Anlagen bzw. zum Einbau zusätzlicher Anlagen. Mit dem Instrument des AZB wird

der Standort näher beschrieben, indem vorhandene Daten erhoben und ausgewertet werden. Außerdem erfolgt eine Ermittlung des Gefährdungspotentials für den Boden und das Grundwasser sowie die Darstellung und Ausweisung ggf. notwendiger weiterer Untersuchungen.

Dazu wurde das in der AZB-Vorprüfung angedachte Konzept umgesetzt.

Zur näheren Beschreibung des Ausgangszustandes des Bodens wurden fünf Bohrungen bis 2 m Tiefe abgeteuft, um die oberflächennahen Böden auf mögliche Schadstoffe entsprechend der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Die Bohrungen wurden außerhalb des Gebäudes verortet, um die Bodenversiegelung im Gebäude nicht zu beschädigen. Auf Grundwasseruntersuchungen wurde wegen des geringen Gefährdungspotentials der ermittelten Gefahrstoffe und einer vorhandenen geologischen Barriere verzichtet. Die Stoffe kommen zudem innerhalb des Gebäudes zum Einsatz, die Bodenplatten sind abgedichtet und haben Schmutzwasserbodenabläufe.

Bei den Sondierarbeiten wurden Bodenverhältnisse entsprechend der Altdaten (Baugrunduntersuchungen) angetroffen. Organoleptische Auffälligkeiten traten nicht auf.

Aus den Bodenuntersuchungen lassen sich keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen ableiten. Ammonium, Nitrat, Stickstoff ges., Fluorid im Eluat, Ethylenglykol und Alkohole liegen unterhalb der Nachweisgrenze bzw. sind nur in sehr geringen Spuren vorhanden. Für Natrium, Kalium und Fluorid wurden erhöhte Konzentrationen nachgewiesen, was aber keinen Hinweis auf Bodenverunreinigungen darstellt. Natrium, Kalium und Fluoride sind geogene Bestandteile der Tonminerale der vorhandenen Böden.

Eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ist aktuell nicht erkennbar, da keine Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen nachgewiesen wurden.

Im Ergebnis der Untersuchungen ist für den Untersuchungsbereich von einem unbelasteten Gewerbegrundstück im Hinblick auf die untersuchten relevanten gefährlichen Stoffe auszugehen.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Abschnitt I Nr. 4

Auf der Grundlage von § 13 BImSchG wird die Indirekteinleitergenehmigung von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen.

Bei den Räucheranlagen, einschließlich der Rauchgaswäsche, handelt es sich um eine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) i.V.m. der Definition des Anhang 4 Punkt 11 zu § 7 Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜO).

Das anfallende Waschwasser entspricht somit dem Herkunftsbereich Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen gemäß Anhang 47 AbwV. Auf der Grundlage von § 58 WHG ist dafür eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich, da Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gemäß AbwV zu stellen sind.

Der Umfang der Indirekteinleitung von Abwasser über das Abwassernetz der Schulte Umwelttech-

nik GmbH erfolgte antragsgemäß. Der Kanalnetz-, Abwasserbehandlungsanlagenbetreiber und Direkteinleiter haben dem beantragten Umfang zugestimmt.

Die Übergabe der Abwässer in die betrieblichen Abwasseranlagen der Anhalter Fleischwaren GmbH erfolgt an der in Abschnitt I Nr. 4 beschriebenen Stelle, die auch als Messstelle für die behördliche Probenahme definiert wird (MSN: 7200327183).

Abschnitt I Nr. 5

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 6

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 7

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Anhalter Fleischwaren GmbH hat mit dem Antrag vom 01.03.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des ggf. nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 1.5 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nr. 1.6).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene

nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt (Nr. 1.7).

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 10 Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Nr. 1.8).

4.2 Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 74 BauO LSA.

Die Errichtung und Änderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 25.05.2000 in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Bauhof“ der Stadt Zerbst/Anhalt.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde in o.g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BaunVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BaunVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Einschränkungen, z.B. in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln o.ä., wurden für dieses Gebiet in o.g. Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von den zuständigen Fachbehörden festgestellt, dass durch die beantragten Rauchkammern und die Rauchgasnachbehandlungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (§ 15 BaunVO). Danach ist das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen und zur Umsetzung des Grünordnungsplanes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die maximal zulässige Geschossflächenzahl von 1,6 werden durch das Vorhaben eingehalten.

Der Standort der geplanten Rauchkammern befindet sich innerhalb eines bestehenden Gebäudes und die Anlage zur Rauchgasnachbehandlung wird auf einer bereits befestigten Fläche innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Grundstücksfläche errichtet.

Mithin werden durch das Vorhaben alle Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes eingehalten.

Mit der Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 2.10 wird sichergestellt, dass die grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat mit Datum vom 14.07.2021 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 19.07.2021) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

4.3 Bauordnungsrecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Antragsgegenstand im Verfahren nach dem BImSchG sind folgende bauliche Anlagen:

- Einbau von Rauchkammern
- Aufstellung einer Anlage zur Rauchgasnachbehandlung.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA als Sonderbau einzustufen.

Bei Sonderbauten muss der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft sein.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüffingenieur für Standsicherheit beauftragt.

Auf der Grundlage des 1. Prüfberichtes wurden die Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 2 aufgenommen.

Mit der Errichtung darf auf der Grundlage des 1. Prüfberichtes vom 31.05.2022 (Prüfbericht-Nr.: N/222/029-1) begonnen werden unter Beachtung der in Abschnitt III unter Nr. 2.2 bis Nr. 2.7 erhobenen Nebenbestimmungen und den in Nr. 2.8 festgelegten Anzeigen der Termine für den beauftragten Prüffingenieur.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Genehmigung wird deshalb unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung der Ausführungspläne / Ausführungsdetails zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 71 Abs. 3 BauO LSA. Mit Schreiben vom 06.07.2022 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen in Nr. 2.10 und Nr. 2.12 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die geplanten Baumaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie

- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Brandschutz

Gegen die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen bestehen hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken.

Die Prüfung des Brandschutznachweises für die Baumaßnahmen war auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 BauO LSA erforderlich, da es sich bei diesen Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA handelt.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgte durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Brandschutz.

Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten und die Bauausführung nach den nachfolgend aufgeführten Unterlagen erfolgt:

- Lageplan (Prüfung hinsichtlich der Lage auf dem Grundstück, Abstände, Zugänge, Zu- und Durchfahrten, Abstellflächen, Bewegungsflächen, Löschwasserversorgung)
- Brandschutzplan – Übersichtsplan
- Grundriss Erdgeschoss,
- Grundriss Zwischengeschoss
- Bauantragsunterlagen vom 12.08.2021
- Stellungnahme der für den Brandschutz zuständigen Brandschutzdienststelle vom 29.03.2022.

Die Prüfung wird mit der Bauüberwachung fortgeführt.

Mit der Bauüberwachung in Bezug auf den Brandschutz wurde der Prüferingenieur für Brandschutz beauftragt.

Zur Wahrnehmung der Bauüberwachung sind dem beauftragten Prüferingenieur auf der Grundlage von § 81 Abs. 1 BauO LSA die Termine rechtzeitig mitzuteilen (Nr. 3.4 bis Nr. 3.6).

4.5 Luftreinhaltung

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird in Bezug auf die Luftreinhaltung (anlagenbezogener und gebietsbezogener Immissionsschutz) zugestimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Den Stand der Technik für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen definiert die Technische Anleitung zu Reinhaltung der Luft (TA Luft). Neben den allgemeinen Anforderungen unter Nr. 5 TA Luft gelten für Anlagen zum Räuchern von Fleischwaren die spezifischen Anforderungen gemäß Nr. 5.4.7.5 TA Luft.

Die Antragsunterlagen waren vor dem 01.12.2021 vollständig, so dass gemäß der Übergangsregelung unter Nr. 8 der TA Luft 2021 für das beantragte Vorhaben die TA Luft 2002 anzuwenden ist.

Die Anlage zum Räuchern unterliegt außerdem der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED-Richtlinie fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Begrenzung von Emissionen auf Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT). Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. spezielle VDI (VDI 2595, TRAS 110) oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Im Amtsblatt der EU wurde der Durchführungsbeschluss 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie am 04. Dezember 2019 veröffentlicht.

Diese Schlussfolgerungen zum BVT Merkblatt für die Nahrungsmittel-, Getränke-, und Milchindustrie (Anwendungsbereich des Räucherns enthalten) wurden als ergänzende Erkenntnisquelle genutzt.

Emissionen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Räuchern von Fleischwaren werden u.a. Gerüche emittiert.

Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Geruchsimmissionsprognose (öko-control GmbH, Berichts-Nr.: 1-20-05-323-2Rev01 vom 01.10.2021) weist im Ist-Zustand signifikante Überschreitungen des gemäß Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL-2008) zulässigen Geruchsimmissionswertes von 0,10 (10% der Jahresstunden) an den nächstgelegenen Wohnhäusern aus. Betroffen sind ca. 20 Wohnhäuser im nordwestlichen, nördlichen und östlichen Anlagenumfeld. An dem am höchsten belasteten Wohnhaus Käspersstraße 69 wird eine Geruchshäufigkeit von 0,18 (18% der Jahresstunden) ermittelt.

Zur Minderung der Gerüche an den betroffenen Wohnhäusern ist der Austausch der Thermischen Nachverbrennungsanlage TNV1200 durch eine KMA- Abluftanlage geplant. Es handelt sich um eine Kombination aus Elektrofilter und Gaswäsche, die um einen Aktivkohlefilter und eine UV-Behandlung erweitert wird. Nach Herstellerangaben kann eine Geruchskonzentration von <math><500 \text{ GE/m}^3</math> im Reingas sicher eingehalten werden.

Zusätzlich werden in der Geruchsimmissionsprognose Maßnahmen zur besseren Abluftableitung der maßgeblichen Geruchsquellen der Anlage untersucht, die überwiegend nicht der zu ändernden Räucheranlage zugehörig sind. Konkret ist die Erhöhung der Abluftquellen Bratwurstgrill 1 und 2, der Kochschränke und der Durchlaufkochanlage von 10m auf 14m vorgesehen. Die Ableithöhe der neuen KMA- Abluftreinigungsanlage soll laut Schornsteinhöhenberechnung ebenfalls 14m betragen. Mit diesen Maßnahmen soll eine weitgehend ungestörte Ableitung der geruchsbeladenen Abluft der Hauptgeruchsquellen in die freie Luftströmung erreicht werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen zur Geruchsminde- rung eine Verbesserung der Geruchsimmissionssituation im Anlagenumfeld zu erwarten ist.

Eine Überschreitung des zulässigen Geruchsimmissionswertes von 0,10 (10% der Jahresstunden) wird noch an ca. 15 Wohnhäusern auszumachen sein. An dem am höchsten belasteten Wohnhaus Käspersstraße 69 wird eine Reduzierung der Geruchshäufigkeit von 18% auf knapp 15% der Jahresstunden ausgewiesen.

Nach Abschnitt 5 der GIRL 2009 bzw. des Anhangs 7 der TA Luft 2021 „Beurteilung im Einzelfall“ sind nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei soll unter anderem die bisherige Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) berücksichtigt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass bei der Grundstücksnutzung eine gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme bestehen kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigten in höherem Maße Geruchsimmissionen hinnehmen müssen. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Ein solcher Einzelfall liegt hier vor. Die Immissionssituation an der in Rede stehenden Wohnbebauung wird seit Jahrzehnten durch den fleischverarbeitenden Betrieb geprägt, der ursprünglich als Schlachtbetrieb errichtet wurde. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird festgestellt, dass auf Grund

- der langjährigen Prägung der Nachbarschaftssituation durch Geruchsmissionen des Fleischverarbeitungsbetriebes in einer bestehenden Gemengelage,
- der mit dem Vorhaben einhergehenden immissionsmindernden Maßnahmen (Nebenbestimmung Nr. 3),
- der Tatsache, dass Gesundheitsgefahren ausgeschlossen werden können sowie
- des Umstandes, dass die Abluft der zu ändernden Räucheranlage nach Passieren der KMA- Abluftreinigungsanlage keinen relevanten Einfluss auf die Geruchsmissionssituation im Anlagenumfeld mehr hat,

erhebliche Geruchsbelästigungen trotz kleinräumiger Überschreitung des für Wohn- und Mischgebiete zulässigen Immissionswertes von 0,10 (10% der Jahresstunden) nicht auszumachen sind.

Mit der aufschiebenden Bedingung unter Nr. 4.1.1.1 soll sichergestellt werden, dass mit Realisierung der beantragten Kapazitätserhöhung auch die prognostizierte Geruchsminderung erfolgt und damit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier Gerüche, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gewährleistet wird.

Die Festlegung der Reinigungsleistung der geplanten KMA-Abluftanlage AAIRMAX in Abschnitt III unter Nr. 4.1.1.2 dient ebenfalls der Einhaltung des Schutzgrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Sicherstellung der prognostizierten Geruchsminderung.

Die Emissionsbegrenzung an organischen Stoffen unter Nr. 4.1.1.3 wird begründet durch Nr. 5.2.5 TA Luft i.V.m. Nr. 7.3.2.1 der VDI 2595.

Die Emissionsbegrenzung zum Formaldehyd unter Nr. 4.1.1.4 wird begründet durch Anhang 1 der Vollzugsempfehlung Formaldehyd (29. April 2015) i.V.m Nr. 7.5 der 4. BImSchV).

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3.1 bis 4.1.3.5 dienen der sicheren Einhaltung der unter Nr. 4.1.1 geforderten Emissionsbegrenzungen. Damit wird dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit den anfallenden Abfällen unter Nr. 4.1.2.5 bis 4.1.2.8 beruhen auf Nr. 5.4.7.5 Buchstabe a) und c) TA Luft.

Überwachung

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.3.1 bis 4.1.5.5 sollen gewährleisten, dass die Anlagenbetreiberin regelmäßig den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage kontrolliert und eventuell auftretende Funktionsstörungen zeitnah erkennen und beheben kann.

Mit den Nebenbestimmungen wird außerdem sichergestellt, dass die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde ihrer Überwachungspflicht nach §§ 52 und 52a BImSchG nachkommen kann.

Kälteanlage

Es war zu prüfen, ob die Anlage dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Eine Anlage unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV dem Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die in Anhang 1 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung beträgt die zulässige Ammoniakfüllmenge der Kälteanlage 6.230 kg.

Die Mengenschwelle (Spalte 4) beträgt 50.000 kg für Ammoniak. Somit wird die Mengenschwelle unterschritten. Die Anlage unterliegt damit weiterhin nicht dem Geltungsbereich der 12. BImSchV.

Auf Kälteanlagen mit einer Füllmenge an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr ist die TRAS 110 anzuwenden. Die wesentlich geänderte Kälteanlage mit einer Ammoniakfüllmenge von 6.230 kg unterliegt somit diesen Anforderungen (Nebenbestimmungen Nr. 4.1.4.1 bis Nr. 4.1.4.4). Mit den Forderungen wird außerdem sichergestellt, dass die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde ihrer Überwachungspflicht nach §§ 52 und 52a BImSchG nachkommen kann.

Messung und Überwachung der Emissionen

Zum Nachweis der Einhaltung der unter Nr. 4.1.1.2 beauftragten Reinigungsleistung und den unter Nr. 4.1.1.3 und Nr. 4.1.1.4 beauftragten Emissionsbegrenzungen wurde auf der Grundlage von Nr. 5.3.2.1 TA Luft eine erstmalige und wiederkehrende Messung gefordert (Nebenbestimmung Nr. 4.1.5.1).

Die mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.5.2 bis 4.1.5.8 festgelegten Anforderungen an die Messungen, die Schaffung von Messplätzen, die Planung und Durchführung der Messungen sowie die Erstellung des Messberichts beruhen auf den Nrn. 5.3.2.1, 5.3.2.2, 5.3.2.4 und 5.3.1 der TA Luft sowie der DIN EN 15259 und der VDI 2066.

Die festgelegten Überwachungsmaßnahmen dienen der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Betriebsweise der Abluftreinigungseinrichtungen. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zur Überwachung des Betriebes der Abluftreinigungseinrichtungen wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft festgelegt (Nebenbestimmung Nr. 4.1.5.9).

4.6 Lärmschutz

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird in Bezug auf die physikalischen Umweltfaktoren zugestimmt.

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros öko-control vom 10.08.2021 (Berichts-Nr.: 1-20-05-323Rev01) eingereicht. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen im Anlagenumfeld keine unzulässigen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Dabei wurden acht Immissionsorte rund um das Anlagengelände untersucht.

Die Immissionsorte 2, 3 und 8 besitzen einen baunutzungsrechtlichen Anspruch eines allgemeinen Wohngebietes mit den gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Aufgrund der räumlichen Aneinandergrenzung der Immissionsorte 2, 3 und 8 zur betreffenden Anlage können nach Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage) geeignete Zwischenwerte für die geltenden Immissionsrichtwerte gebildet werden. Die Bildung von Zwischenwerte für die Immissionsorte 2, 3 und 8 von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird für angemessen gehalten, weil die direkt benachbarten Immissionsorte eine baunutzungsrechtliche Einstufung eines Mischgebietes mit den gleichen Immissionsrichtwerten aufweisen.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich nach Realisierung des Vorhabens ein prognostizierter Beurteilungspegel von 54 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts am maßgeblichen Immissionsort 4 „Käspersstraße 69“. An den weiteren untersuchten Immissionsorten wurde ein ähnlicher bzw. niedriger Beurteilungspegel ausgewiesen. Somit ergibt sich in der Tagzeit eine sichere Einhaltung und während der Nachtzeit eine Überschreitung der gemäß Gemengelage gebildeten Zwischenwerte um 5 dB(A). Die im Genehmigungsverfahren neu beantragten Schallquellen tragen nicht zur Überschreitung bei. Nach Realisierung des beantragten Vorhabens werden die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten um bis zu 6 dB(A) reduziert. Dies wird durch den Rückbau geräuschintensiver Schallquellen erreicht. Folglich wird es eine insgesamt deutliche Verbesserung der Lärmsituation im Anlagenumfeld geben und der beantragten Änderungsgenehmigung kann die Zustimmung seitens in Bezug auf physikalische Umweltfaktoren erteilt werden.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose angesetzten emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten einzuhalten. Dazu waren die Schallleistungspegel der unter Nr. 4.2.1 aufgeführten Quellen zu begrenzen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind gemäß Nr. 7.3 TA Lärm (Nebenbestimmung Nr. 4.2.2) zu vermeiden.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr zu beschränken. Die Beschränkung beläuft sich auf die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und gestattet höchstens 4 LKW-Fahrbewegungen (Nebenbestimmung Nr. 4.2.3).

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 TA Lärm, weil mit der beantragten Änderungsgenehmigung keine maßgebliche Erhöhung des Fahrverkehrs zu erwarten ist. Somit ist mindestens eins der drei kumulativ geltenden Kriterien (Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung, rechnerische Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr) als Voraussetzung für die Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 Gesundheitsschutz

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird in Bezug auf den Gesundheitsschutz ohne Nebenbestimmungen zugestimmt.

4.8 Arbeitsschutz

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird festgestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz in Abschnitt III unter Nr. 5 dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie in Bezug auf die technische Sicherheit wurden auf der Grundlage von

- §§ 3, 5, 8 und 12 ArbSchG,
- § 3 BauStellV,
- §§ 3 und 4 ArbStättV,
- §§ 3, 4, 5, 7, 10, 15 und 16 BetrSichV,
- §§ 6, 8, 9, 13 und 14 GefStoffV,
- § 3 LärmVibrationsArbSchV sowie
- der Technischen Regel Gefahrstoffe TRGS) 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

erhoben.

4.9 Abwasserrecht

Der wesentlichen Änderung wird in Bezug auf das Abwasserrecht zugestimmt.

Die Nebenbestimmungen zur Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß § 58 WHG und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar (Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und Nr. 6.2).

4.10 Indirekteinleitung

Dem Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 22.11.2021 wird stattgegeben.

Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird in § 58 WHG i.V.m § 1 IndEinVO geregelt und schreibt eine Indirekteinleitergenehmigung vor, wenn Anforderungen gemäß den Anhängen der AbwV vor Vermischung oder am Ort des Anfalls zu stellen sind. Die Abwässer der Anhalter Fleischwaren GmbH sind antragsgemäß dem Herkunftsbereich nach Anhang 47 AbwV zugeordnet und Anforderungen vor Vermischung gemäß Anhang 47 Teil D sind einzuhalten. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG dürfen die Abwässer der Anhalter Fleischwaren GmbH nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Das Abwassernetz der Schulte Umwelttechnik GmbH ist, als Konzessionär des Abwasserzweckverbandes Elbe Fläming, gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlagen zu betrachten, weil Dritte, so auch die Anhalter Fleischwaren GmbH, Zugang zu diesen haben.

Zusätzlich werden in § 58 Abs. 2 WHG die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung festgelegt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Die erhobenen Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung werden gemäß § 58 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

Das Abwasser entspricht in seinen Einleitwerten nicht dem § 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Der Konzessionär kann auf Grundlage des bestehenden Vertrages dennoch die Abwässer von der Anhalter Fleischwaren GmbH annehmen, sofern die Behandlung der Abwässer von der Anhalter Fleischwaren GmbH und in der öffentlichen Einrichtung des AWZ auf der Kläranlage des Konzessionärs nach den allgemeinen Regeln der Technik sichergestellt ist.

Die Anhalter Fleischwaren GmbH ist Bestandteil des Indirekteinleiterkatasters des AWZ. Auf der Grundlage der Nebenbestimmung Nr. 7.1 sind alle entscheidungsrelevanten Inhalte der Indirekteinleitergenehmigung im Rahmen der Katasterführung an den AWZ Elbe Fläming zu übermitteln (TI-A, MB-Z; Indirekteinleiterkataster).

Für die Einleitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist eine vertragliche Regelung zwischen der Anhalter Fleischwaren GmbH und der Schulte Umwelttechnik GmbH hinsichtlich Einhaltung der Einleitbedingungen entsprechend der Abwassersatzung, der Abwassermenge und -beschaffenheit abzuschließen.

Die entscheidungsrelevanten Inhalte der Indirekteinleitergenehmigung sind dem AZW Elbe Fläming im Rahmen der Führung des Indirekteinleiterkatasters vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur Kenntnis zu geben (Nr. 7.1).

Mit der geforderten vertraglichen Regelung sind die in Abschnitt I Nr. 4 festgelegten Einleitmengen

und die örtliche Lage sowie die Einhaltung der Einleitbedingungen entsprechend der Abwassersatzung, der Abwassermenge und -beschaffenheit mit der Schulte Umwelttechnik GmbH festzuschreiben.

Die zuständige Wasserbehörde ist über die Inhalte und Aktualität der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen (Nr. 7.2.).

Waschwässer aus der Rauchgaswäsche der Anhalter Fleischwaren GmbH, welche über die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage (Flotationsanlage) und das Kanalnetz der Schulte Umwelttechnik GmbH eingeleitet werden, sind dem Anhang 47 AbwV zuzuordnen. Gemäß Anhang 47 AbwV sind für Abwässer aus dem Herkunftsbereich der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen die allgemeinen Anforderungen nach Teil B (Nr. 7.3) zu stellen.

Für Indirekteinleiter sind die Anforderungen vor Vermischung nach Teil D in Form spezifischer Überwachungsparameter zu stellen (Nr. 7.4).

Sollte sich aus der kontinuierlichen Überwachung ergeben, dass einzelne Parameter nicht im Abwasser nachweisbar sind, so besteht die Möglichkeit auf Antrag durch die Anhalter Fleischwaren GmbH den Analyseumfang anzupassen (Nr. 7.5).

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen Nr. 7.6 bis Nr. 7.9 gewähren repräsentative Probenahmen. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Die festgelegten Nebenbestimmungen zum Personal (Nr. 7.10 bis Nr. 7.12), Meldung von Änderungen (Nr. 7.13) sowie Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und nicht bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen, konkretisieren die Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie stellen sicher, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß Anhang 47 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie das eingesetzte Personal die Einhaltungen dieser Anforderungen im notwendigen Maße erfüllen kann.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde, den Kanalnetz- und Abwasserbehandlungsanlagenbetreiber ergriffen werden können (Nr. 7.14 bis Nr. 7.19).

Die geforderten Betriebsvorschriften (Nr. 7.18 und Nr. 7.19) stellen die Einhaltung der Einleitbedingungen und des Benutzungsumfangs während des Regelbetriebs und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Mit den getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung (Nr. 7.20 bis 7.24) kann jederzeit überprüft werden, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers aus Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend §§ 2, 3 und 5 der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) durchgeführt werden.

4.11 Bodenschutz

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird aus bodenrechtlicher Sicht zugestimmt.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder

zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 1001 in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Eine Verschleppung von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

4.12 Abfallrecht

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird aus abfallrechtlicher Sicht bei Beachtung der in Abschnitt V unter Nr. 8 aufgeführten Hinweise zugestimmt.

4.13 Naturschutz

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Bauhof“ der Stadt Zerbst/Anhalt, so dass unter Verweis auf § 18 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeschlossen ist.

Die Nebenbestimmung zum Naturschutz (Abschnitt III Nr.9) dient der hinreichenden Vermeidung von Verstößen gegen die Schutzvorschriften zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)) und zum gesetzlichen Artenschutz (§§ 39 Abs. 5, 44 Abs. 1 BNatSchG) während der Bauzeit.

4.14 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung in Abschnitt III unter Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.07.2022 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach

§ 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurde das Antwortschreiben ohne Anmerkungen zum Bescheidentwurf übermittelt.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.7 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.8 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Zur Abgabe der Emissionserklärung erfolgt durch die zuständige Behörde eine gesonderte Aufforderung.
- 1.9 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

2. Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 2.1 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.3 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.4 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.6 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 2.8 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.9 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.10 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i.V.m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

3. Hinweis zum Brandschutz

Es wird auf § 3 BauO LSA hingewiesen. Danach ist das Gebäude so zu betreiben, dass die Anforderungen des Brandschutzes eingehalten werden. Somit ist eine Sicherstellung der Funktion von Türen mit Anforderungen ständig zu gewährleisten (kein Verkeilen usw.). Es werden bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen empfohlen.

4. Hinweis zur Luftreinhaltung

Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Anlagenbetreiberin dies der für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Eine Vorankündigung der Baustelle, 14 Tage vor Baubeginn, ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Werden besondere gefährliche Arbeiten (z.B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der Baustellenverordnung (BauStellV) durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. BauStellV).
- 5.2 Auf der Grundlage von § 8 ArbSchG i.V.m. § 3 BauStellV ist von einem Koordinator vor Baubeginn, sowie bei möglichen späteren Arbeiten, auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, eine Unterlage mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
- 5.3 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang 1 Abs. 1 Nr. 2.1 zu § 3 ArbStättV).
- 5.4 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der geänderten Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV)).
- 5.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind auf Grund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.1 zur ArbStättV).
- 5.6 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen (§ 4 Abs. 2 ArbStättV).
- 5.7 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
 - b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.2 zur ArbStättV).
- 5.8 Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- 5.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte

dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).

- 5.10 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein (§ 13 GefStoffV).
- 5.11 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind,
 - gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG entspricht,
 - dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Abs. 2 GefStoffV).
- 5.12 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden (§§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2).
- 5.13 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.7 zur ArbStättV).

6. Hinweise zum Abwasserrecht

- 6.1 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.2 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§17 bis 25 AwSV verwiesen
- 6.3 Die gemäß §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt, bzw. die Betriebsanweisungen für die von der Änderung betroffenen Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu aktualisieren.
- 6.4 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 6.5 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 6.6 Auf diesem Wege ist die Eignung aller Analgenteile und verwendeten Materialien für den Umgang mit den gehandhabten Stoffen bzw. deren Reinigung nach Stilllegung nachzuweisen.
- 6.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 17 AwSV).
- 6.8 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

7. Hinweise zur Indirekteinleitung

- 7.1 Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i.V.m. § 58 Abs. 4 WHG, einer Rechtsordnung nach § 23 Abs.1 Nr. 3, 5, 6, 8 und 11 WHG oder einer vollziehenden Anordnung aufgrund einer solcher Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich ist.
- 7.3 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 7.4 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß RdErl. des MLU vom 18.04.2012 - 23.31- 62400 zur behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die Überwachung im Auftrag der Wasserbehörde durch.
- 7.5 Die behördliche Überwachung umfasst die in Abschnitt III unter Nr. 7.4 festgelegten Überwachungsparameter.
- 7.6 Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.7 Zum Zwecke der Überprüfung sind die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 7.8 Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Wasserbehörde bei Unregelmäßigkeiten der Anlage das Abwasser im Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen lassen kann.
- 7.9 Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitungen der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.

8. Hinweise zum Abfallrecht

Der Abfallerzeuger nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist nach § 7 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß in genehmigten Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15, 50 KrWG; Abfallverzeichnisverordnung (AVV); §§ 2, 3, 15, 31 Nachweisverordnung (NachwV)).

In Bezug auf die Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch) wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

9. Hinweise zum Denkmalschutz

9.1 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

9.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

10. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,

- untere Naturschutzbehörde
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rösler

Anlagen

Anlage 1 **Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Fa. Anhalter Fleischwaren GmbH auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren am Standort Zerbst vom 01.03.2021 (Posteingang am 19.03.2021)

Kapitel	Inhalt	Seiten
	Ordner 1	
	Deckblatt – Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag/Allgemeine Angaben	
	Anmerkung zur Systematik des Antrags	1
1.1	Formular 0 Blatt 1 bis 5 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1.2	Formular 1 Blatt 1 bis 3 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	3
	Formular 1a – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Formular 1c – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	2
1.4.2	Topografische Karte M 1 : 500000	1
	Lageplan M 1 : 1000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000	2
	Stadt Zerbst – Bebauungsplan Nr. 9 „Am Bauhof“	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2
	Formular 2.1 – Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	2
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	9
2.2	Verfahrensbeschreibung	17
	Fließbild der Abluftführung – KR+RH09+Abluftreinigung	1
	Rohrleitungsschema – NH3 Anlagenerweiterung, Glykolkreislauf Rauchanlagen	1
	Heißrauchanlage (Schröter) – vereinfachtes technologisches Schema	1
	Heißrauchanlage (VEMAG) – vereinfachtes technologisches Schema	1
	Kaltrauchanlage (Schröter) – vereinfachtes technologisches Schema	1
	Maschinenaufstellungsplan KR-12 MAS, KR-18/24/36	1
	Rauchwagen RW Z 9E1	1
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	
	Stoffbilanz	4
	Produktionsschema Kaltrauch	3
	Gesamträucherei (nach Änderung) – vereinfachtes Stofffließbild	1
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	2
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen (nur neue Lageranlagen)	2

	Formular 3.2 – Stoffidentifikation (nur neue Stoffe bzw. Stoffe mit mengenänderung)	3
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	2
	Sicherheitsdatenblatt – Ammoniak, wasserfrei	12
	Sicherheitsdatenblatt - Antifrogen® N- Wassergemisch ≥25%	13
	Sicherheitsdatenblatt – Rauchharzentferner mit Schaum Doppelkonzentrat	11
	Sicherheitsdatenblatt – Waschmaschinenreiniger sauer	11
	Sicherheitsdatenblatt – Natronlauge 20 – 50%	18
	Sicherheitsdatenblatt – Entschäumer SK	13
	Beschreibung – Mobil Gargoyle Arctic SHC NH 68	2
	Sicherheitsdatenblatt – Mobil Gargoyle Arctic SHC NH 68	14
	Sicherheitsdatenblatt – 3D TRASAR™ 3DT449	16
	Sicherheitsdatenblatt – NALCO STABREX™ ST40	15
	Sicherheitsdatenblatt – NALCO® 8506PLUS	15
	Sicherheitsdatenblatt – NALCO® 77216	13
	Sicherheitsdatenblatt – NexGuard™ 22325	15
	Sicherheitsdatenblatt – ADDINOL FoodProof HLP 22S	9
	Sicherheitsdatenblatt – ADDINOL FoodProof UNI 220 S	9
	Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SHC CIBUS 68	12
	Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SHC CIBUS 100	12
	Sicherheitsdatenblatt – Shell Omala S2 GX 220	23
	Sicherheitsdatenblatt – Shell Tellus S2 MX 22	22
	Sicherheitsdatenblatt – Shell Corena S3 R 46	24
4	Emissionen/Immissionen	
4.1	Luftschadstoffe	4
	Schornsteinhöhenberechnung für AairmaxX CP 6000	1
	Formular 4.1a – Emissionsquellen (nur Änderungen als Ergänzung zum Anlagenbestand)	1
	Formular 4.1b – Emissionen (nur neue/zusätzliche Quellen als Ergänzung zum Anlagenbestand)	1
	Formular 4.1c – Abgas-/Abluft-Reinigung – nur Neuanlagen	1
	Vereinfachter Emissionsquellenplan (nur luftseitige Emissionen)	1
	AairmaxX CPS 6000 – Lange Ausführung / ohne WT	1
	Angaben zu Gerüchen	1
	Öko-control GmbH – Geruchsimmissionsprognose (Berichts-Nr.: 1-20-05-323-2Rev01) vom 01.10.2021	33
	Anlage 1 – Rechenprotokolle AUSTAL2000	10
	Anlage 2 – Ergebnisse Geruchsmessung	77
4.2	Geräusche	2
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche (nur neue, zusätzliche Lärmquellen und Änderungen als Ergänzung zum Anlagenbestand)	2
	Öko-control GmbH – Lärmkataster (Berichts-Nr.: 1-20-05-323 Rev01) vom 10.08.2021	99
5	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1

6	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	
	Wassergefährdende Stoffe	1
	WHG-Wanne – AairmaxX CPS 6000 lang	1
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	1
7	Abfälle	
	Abfälle	3
	Formular 7.1 Blatt 1 und 2 – Abfallart und vorgesehener Entsorgungsweg des Abfalls	2
8	Abwasser	
	Wasser- und Abwasserwirtschaft	5
	Formular 8 – Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	1
	Betreibervertrag zwischen Anhalter Fleischwaren GmbH und Schulte Umwelttechnik GmbH	11
	Anlage 2 Blatt 1 – Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse für Abwasserbehandlungsanlagen mit chemisch-physikalischen Verfahren nach § 4 Abs. 1 der Eigenüberwachungsverordnung (Blatt 1) – Berichtsjahr 2019	1
	Anlage 2 Blatt 3 – Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse für Abwasserbehandlungsanlagen mit chemisch-physikalischen Verfahren nach § 4 Abs. 1 der Eigenüberwachungsverordnung (Blatt 3)	1
	KMA Bericht – Abwasserzusammensetzung vom 13.11.2018	1
9	Arbeitsschutz	
	Angaben zum Arbeitsschutz	2
	Formular 9 Blatt 1 bis 4 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
10	Brandschutz	
	Brandschutzmaßnahmen	3
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen (nur Räucheranlagen mit Änderung)	2
	Feuerwehrplan nach DIN 14095 – 2007-05	10
11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
15	Bauvorlagen	1
Ordner 2		
ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK - Inhaltsverzeichnis		

1	Formular – Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i.V.m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA) vom 21.08.2020	3
2	Eintragung in die Architektenliste Schleswig-Holstein	1
3	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	2
4	Lageplan M 1 : 1000	1
5	Erdgeschoss – Entwässerung M 1 : 1000	1
	Erdgeschoss – Grundriss M 1 : 100	1
	Zwischengeschoss – Grundriss M 1 : 100	1
	Schnitte A-A, B-B, C-C M 1 : 100	1
	AairmaxX CPS 6000 – Lange Ausführung / ohne WT	1
6	ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK – Bau- und Betriebsbeschreibung Einbau Rauchkammern	1
7	Formular – Erklärung zum Kriterienkatalog	2
8	ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK – Netto-Grundflächen nach DIN 277 Erdgeschoss Neubau	3
	ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK – Netto-Grundflächen nach DIN 277 Zwischengeschoss Neubau	1
	ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK – Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 Erdgeschoss Neubau	1
9	ARCHITEKTEN+INGENIEURE WDK – Angabe anrechenbarer Bauwerte	1
10	Formular – Erklärung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) – Einbau Rauchkammern	1
11	Formular – Benennung einer/eines Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin	1
12	Martin Engel Sachverständigenbüro für Brandschutz – Brandschutznachweis (CZ_2020-1470; Stand 30.08.2020)	21
	Brandschutzplan – Grundriss Erdgeschoss M 1 : 350	1
	Brandschutzplan – Grundriss Zwischengeschoss M 1 : 350	1
	Brandschutzplan – Übersichtsplan M 1 : 500	1
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 17.10.2005	2
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Brandschutzkonzept (223-202-G-0027-bie.doc vom 04.10.2005)	35
	Grundkonzept – Erdgeschoss	1
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Hallenanbau für Personalgang vom 12.04.2006	2
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Aktennotiz Nr. 02/2006 – Hallenanbau für Personalgang	1
	Grundkonzept – Grundriss Erdgeschoss - Personalgang	1
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Aktennotiz Nr. 01/2006 – Zeichnerische Unterlagen vom 20.02.2006	2
	Grundriss Erdgeschoss	1
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Zeichnerische Unterlagen vom 20.02.2006	1
13	ROHWER INGENIEURE – Statische Berechnung – Einbau Rauchkammern	82
	Einbau Rauchkammern – Positionsplan Zwischengeschoss	1
	Statistik Baugenehmigungen	2

	Ergänzung vom 12.08.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 11.08.2021	1

Ordner 1 (2 Exemplare)		
	Inhaltsverzeichnis	1
1	Formular - Antrag auf Baugenehmigung	3
2	AIK Architekten und Ingenieure Schleswig-Holstein Eintragung in die Architektenliste Schleswig-Holstein für Peter Wittorf vom 25.10.2006	1
3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 10.08.2021	1
4	Lageplan / Abstandsflächen M 1 : 1000 Einbau Rauchkammern, Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	1
5	Erdgeschoss – Grundriss M 1 : 100 Einbau Rauchkammern, Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	1
	Zwischengeschoss – Grundriss M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Erdgeschoss Entwässerung M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Schnitte A-A, B-B, C-C M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Ansicht Süd M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Layout CPS 6000	1
	AirmaxX CPS 6000	1
6	Formular - Baubeschreibung	5
	Formular – Baubeschreibung (gewerbliche Anlagen)	4
	Architekten+Ingenieure WDK - Bau- und Betriebsbeschreibung Projekt-Nr. 2020035	1
7	Erklärung zum Kriterienkatalog vom 13.08.2020	1
8	Architekten+Ingenieure WDK – Brutto-Rauminhalt nach DIN 277	1
	Architekten+Ingenieure WDK – Netto-Grundflächen nach DIN 277 – Erdge- schoss Neubau	3
	Architekten+Ingenieure WDK – Netto-Grundflächen nach DIN 277 – Zwi- schengeschoss Neubau	1
9	Architekten+Ingenieure WDK – Anlage zum Bauantrag – Anrechenbare Bauwerte	1
10	Erklärung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	1
11	Formular – Benennung einer/eines Bauleiters/Bauleiterin / Fachbaulei- ters/Fachbauleiterin	1
12	Architekten+Ingenieure WDK – Anlage zum Bauantrag – Prüfung BSK	1
	Martin Engel – Sachverständigenbüro für Brandschutz – Brandschutznach- weis (Vorgang: CZ_2020-1470 vom 30.08.2020)	23
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 17.10.2005	2
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Brandschutzkonzept vom 04.10.2005	34
	Deckblatt - Anlage 1 – Grundrissplan mit Brandschutzeintragungen	1
	Grundkonzept - Erdgeschoss	
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Hallenanbau für Per- sonalgang – Zeichnerische Unterlagen vom 12.04.2006	1
	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Aktennotiz Nr. 02/2006 Hallenanbau für Personalgang – Zeichnerische Unterlagen vom 12.04.2006	1
	Zeichnung – Grundriss Erdgeschoss - Personalgang	1

	Sachverständigenpartnerschaft Halfkann+Kirchner – Aktennotiz Nr. 01/2006 vom 28.02.2006	1
	Grundriss Erdgeschoss	1
13	ROHWER INGENIEURE – Statische Berechnung – Einbau Rauchkammern vom 28.08.2020	83
	Rohwer Ingenieure – Statische Berechnung 1. Ergänzung – Einbau Rauchkammern vom 14.09.2020	15
	Ing.-Büro Horst Bernhardt – Statische Berechnung – Errichtung der KMA Filteranlage CPS 6000 vom 02.02.2021	73
	Statistik der Baugenehmigungen	2
	Ordner 2	
	3 Exemplare:	
	Formular – Bauantrag vom 11.08.2021 Einbau von Rauchkammern Aufstellung Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	3
	Formular – Baubeschreibung vom 11.08.2021 Einbau von Rauchkammern Aufstellung Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	5
	Formular – Baubeschreibung (gewerbliche Anlagen) vom 11.08.2021 Einbau von Rauchkammern Aufstellung Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	4
	Architekten+Ingenieure WDK - Bau- und Betriebsbeschreibung Projekt-Nr. 2020035	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 10.08.2021	1
	Lageplan / Abstandsflächen M 1 : 1000	1
	Erdgeschoss – Grundriss M 1 : 100 Einbau Rauchkammern, Anlage zur Rauchgasnachbehandlung	1
	Zwischengeschoss – Grundriss M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Ansicht Süd M 1 : 100 Einbau Rauchkammern	1
	Layout CPS 6000	1
	AirmaxX CPS 6000	1
	Architekten+Ingenieure WDK – Anlage zum Bauantrag – Anrechenbare Bauwerte	1
	Architekten+Ingenieure WDK – Anlage zum Bauantrag – Prüfung BSK	1
	Ing.-Büro Horst Bernhardt – Statische Berechnung – Errichtung der KMA Filteranlage CPS 6000 vom 02.02.2021	73
	Ergänzung vom 09.08.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 04.08.2021	1
	Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 29.07.2021 – gebietsbezogener Immissionsschutz	6
	Ergänzung vom 12.08.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 11.08.2021	1
	Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 29.07.2021 – anlagenbezogener Immissionsschutz	21
	Ergänzung vom 12.08.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 11.08.2021	1

	Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 29.07.2021 – Chemikaliensicherheit	12
	Ergänzung vom 17.08.2021	
	Schreiben öko-control GmbH vom 13.08.2021	1
	öko-control GmbH – Lärmkataster für die Anhalter Fleischwaren GmbH vom 10.08.2021 (Berichts-Nr.: 1-20-05-323Rev01)	48
	Ergänzung vom 24.09.2021	
	Architekten+Ingenieure WDK – Schreiben vom 16.09.2021 an Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Auflistung der beigefügten Anlagen	1
	Anerkennungsurkunde für Prüferingenieur für Brandschutz Herrn B. Sc. Stefan Schneider vom 14.12.2018	1
	Zwischengeschoß – Grundriss mit Vermaßung der Türöffnungen	1
	Luftfoto der betroffenen Halle	1
	Grundbuchauszüge für die Flurstücke 1, 5/2, 4, 5/4, 5/6	21
	Kriterienkatalog	1
	Ergänzung vom 30.09.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 30.09.2021	1
	Stellungnahme zu der Nachforderung vom 23.09.2021 – Erforderlichkeit eines Antrages auf Indirekteinleitererlaubnis	2
	Kapitel 8 – Wasser- und Abwasserwirtschaft 8.1 Abwasser – Seiten 1 bis 5	5
	Ergänzung vom 11.10.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 06.10.2021	1
	Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 22.09.2021 - Gerüche	5
	Formular 4.1c – Abgas-/ Abluft- Reinigung – nur Neuanlagen	1
	Öko-control GmbH – Geruchsimmissionsprognose für die Anhalter Fleischwaren GmbH Zerbster Original vom 01.10.2021 (Berichtsnummer: 1-20-05-323-2Rev01)	43
	Kapitel 7 – Abfälle Ergänzung der anfallenden Abfälle durch ASN-AVV 15 02 03	3
	Ergänzung vom 08.11.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 04.11.2021	1
	Stellungnahme zu den Nachforderungen Chemikaliensicherheit vom 19.10.2021	2
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Art. 31 für Bio Tec Rauchharzentferner mit Schaum Doppelkonzentrat	10
	Ergänzung vom 24.11.2021	
	E-Mail vom 24.11.2021	1
	IBN – Statische Berechnung für Errichtung einer KMA Filteranlage CPS 6000 vom 24.09.2021 (Projekt-Nr.: P21-135)	84
	Ergänzung vom 02.12.2021	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 30.11.2021	1
	Formular 1 Blatt 2 – Ergänzung – Genehmigung zur Indirekteinleitung	1
	Formular 8 – Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	1
	Antrag auf Genehmigung/Änderung einer Indirekteinleitung vom 22.11.2021	2

	Lageplan M 1 : 1.000 – Darstellung der relevanten Angaben zur Lage der Indirekteinleitung	1
	Ergänzung vom 09.03.2022	
	Schreiben TIU GbR-Bohn & Müller-Folz vom 09.03.2022 zur Einstufung des anfallenden Filterteers zu der ASN 10 01 18*	1
	Formular 7.1 Blatt 1 und 2 – ASN* 10 01 18	2
	Ergänzung vom 05.04.2022	
	E-Mail mit Erläuterungen zum Abwasserrecht	1
	Betreibervertrag zwischen Anhalter Fleischwaren GmbH und Schulte Umwelttechnik GmbH	11
	Ergänzung vom 13.05.2022	
	Anschreiben Geotechnik Aalen GmbH & Co.KG vom 12.05.2022	1
	Untersuchungsbericht zur Vorbereitung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß LABO-Leitfaden (AZB-Vorprüfung) vom 11.05.2022 (Az.: 220134Cbe01/hö/boe)	48
	Ergänzung vom 30.06.2022	
	Geotechnik Aalen GmbH & Co.KG – Ausgangszustandsbericht gemäß LABO-Arbeitshilfe; Teil 2: Bodenuntersuchungen und Ausgangszustandsbericht vom 29.06.2022 (Az.: 220134Cbe02/hö/boe)	74

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AbwV	Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist (ArbSchG)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KÜO	Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740)
LärmVibrationsArb-SchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 8. Juni 2006; Änderung vom 8. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006 Nr. 19, Seite 342; 519)
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
VO (EG) Nr, 1272/208 CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 407
Referat 203
Referat 402:
 402.c - Lärmschutz
 402.e

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53
Regionalbereich Ost/West
Az.: LAV53.212-40120-DE05568-20210617
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de